

DIE UNABHÄNGIGEN

IB+M OKTOBER 2019 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN

Liebe Vereinsmitglieder unserer **BARMER VersichertenGemeinschaft**

Jubiläum der ehrenamtlichen Versichertenberater*innen 2019

Am Montag, den 16. September fand eine Feierstunde zur Ehrung der ehrenamtlichen Versichertenberater*innen der DRV-Bund statt, um ihnen für ihr langjähriges Engagement und ihren hohen persönlichen Einsatz zu danken.

Dabei waren auch 10 Versichertenberater*innen der Barmer Versicherten-gemeinschaft.



Auf dem Foto sind zu sehen: Ilka Seebeck, Ingrid Prager, Dirk Freese, Stefan Hübner, Helmut Kurz, Gerhard Pawelski, Gunthardt Saupe, Roland Setter

Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Krankenversicherungsrecht.



RA Karl Werner Lohre

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hatte sich am 27. August 2019 mit Fragen zur sogenannten Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3a des Sozialgesetzbuchs, fünftes Buch (SGB V) zu befassen.

Diese Genehmigungsfiktion bedeutet, dass ein Leistungsantrag Versicherter innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist von der Krankenkasse beschieden werden muss. Wenn das nicht geschieht, gilt er als genehmigt. Die Regelfrist beträgt drei Wochen nach Eingang des Antrags bei der Krankenkasse.

DIE UNABHÄNGIGEN

IB+M OKTOBER 2019 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN

Benötigt diese noch eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (MDK), verlängert sich die Frist auf fünf Wochen. Über die Notwendigkeit einer solchen Stellungnahme ist der Versicherte von der Kasse zu informieren.

Die Fälle:

1. Die Klägerin wohnt in Großbritannien, arbeitet in Deutschland und ist hier krankenversichert. Sie beantragte bei ihrer Krankenkasse am 1.9.2015 unter Vorlage eines ärztlichen Befundes Hautstraffungsoperationen nach massiver Gewichtsabnahme und Liposuktionen (Fettabsaugungen). Die Krankenkasse unterrichtete sie darüber, dass sie noch eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einholen müsse. Der MDK hielt die Maßnahme für nicht medizinisch angezeigt. Die Krankenkasse lehnte daraufhin mit Bescheid vom 24.11.2015 den Antrag ab. Im Berufungsverfahren hat sie auch noch die fiktive Genehmigung für die Zukunft zurückgenommen.

Das BSG hat entschieden, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten und die Leistung von der Krankenkasse zu erbringen ist, weil die Fünf-Wochen-Frist nicht eingehalten wurde. Der Wohnsitz der Klägerin in Großbritannien führe nicht zu einer Verlängerung der Frist. Auch die Tatsache, dass die Klägerin die Leistung in ihrem Wohnsitzland in Anspruch nehmen wollte, ändere daran nichts, da dieses ein EU-Mitglied sei. Die Rücknahme der Genehmigungsfiktion sei rechtswidrig.

2. Die Klägerin beantragte nach massiver Gewichtsabnahme eine operative Bauchdeckenstraffung und eine Brustvergrößerung. Die Krankenkasse verlangten von ihr weitere medizinische Unterlagen, die die Klägerin aber nicht vorlegte. Mehr als zwei Monate nach dem Antrag wies die Krankenkasse diesen zurück. Die Klage und die Berufung der Klägerin waren erfolglos, weil sie nicht darauf vertrauen durfte, ohne Vorlage der geforderten Unterlagen einen positiven Bescheid zu erhalten.

Die Revision der Klägerin zum BSG war dagegen erfolgreich. Die Krankenkasse hatte die Klägerin nicht schriftlich auf die Folgen fehlender Mitwirkung hingewiesen (§ 66 Absatz 3 SGB I). Die Genehmigungsfiktion setze nicht zusätzlich voraus, dass die Antragstellerin nicht darauf vertrauen könne, dass die Krankenkasse ohne weitere Ermittlungen den Antrag bewilligen würde. Die im gleichen Bescheid erfolgte Entziehung der fingierten Genehmigung sei rechtswidrig.

3. Die Klägerin beantragte bei der Krankenkasse die Versorgung mit einer künstlichen Befruchtung gut fünf Monate vor Vollendung ihres 40. Lebensjahres. Die Krankenkasse informierte die Klägerin darüber, dass sie noch eine Stellungnahme des MDK einholen müsse. Der Ablehnungsbescheid erfolgte nach mehr als fünf Wochen. Im Widerspruchsverfahren räumte die Krankenkasse den Eintritt der Genehmigungsfiktion ein erklärte aber, dass sie sich nicht an den Kosten der Behandlung nach Vollendung des 40. Lebensjahres der Versicherten beteiligen werde.

Die Revision der Klägerin hat das BSG zurückgewiesen. Auf die Genehmigungsfiktion komme es nicht an. Vielmehr habe sich die Genehmigung wegen Überschreitens des 40. Lebensjahres der Klägerin erledigt.

Quelle: Pressemitteilungen des BSG vom 22. und 27. August 2019

DIE UNABHÄNGIGEN

IB+M OKTOBER 2019 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN

Vereinsaktivitäten

Tagung "Aktive" der BARMER VG, 28.09.2019, Göttingen

Durch die Veranstaltung führte der Vereinsvorsitzende Ronald Krüger.



Er informierte zu den aktuellen spannenden politischen Entwicklungen und berichtete über den Stand der Gesetzgebungsverfahren. Insbesondere war interessant, dass der Verein die Angebote für Versichertenberater*innen in der kommenden Sozialwahlperiode weiter ausbauen wird. Die Aktiven waren sich einig, dass der Verein sozialpolitisches Engagement über solche Funktionen wirkungsvoll unterstützen kann. Insgesamt also eine gelungene Veranstaltung, so auch die Rückmeldungen der Aktiven, die sich im Anschluss bei Kaffee und Kuchen noch zu den diskutierten Themen austauschten - Fortsetzung keineswegs ausgeschlossen. Im kommenden Jahr ist eine weitere Veranstaltung geplant. Wir, Ihre Vorstandsmitglieder, freuen uns darauf!

DIE UNABHÄNGIGEN

IB+M OKTOBER 2019 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN

Diskussion über Impfpflicht - Ein Beitrag aus ärztlicher und gesellschaftlicher Sicht

Der Gesetzentwurf zur sogenannten Masern-Impfpflicht aus dem Bundesgesundheitsministerium sorgt für Aufregung in Parlament und Gesellschaft. Dabei handelt es sich nicht wirklich um eine gesetzliche Pflicht zur Impfung, sondern um Konsequenzen aus unterlassener Impfung gegen Masern. Was war geschehen? Mehr als 900 Fälle von Maserninfektionen hat es in letzter Zeit in Deutschland gegeben. Dabei galt die Krankheit lange Zeit als ausgerottet. Aber wegen zunehmender „Impfmüdigkeit“ und Gegnern jeglicher Impfungen hat die Durchimpfungsrate der Bevölkerung auf rund 70% abgenommen. Infektiologen gehen davon aus, dass eine Rate von 95% nötig ist, um die Ausbreitung von Masern zu verhindern. Was deutlich gesagt werden muss: Masern sind keine Bagatellerkrankungen. Sie können zu schweren Folgen führen, z.B. einer Hirnhautentzündung und weiteren schweren Krankheiten, die bleibende Schäden hinterlassen. Dagegen sind Nebenwirkungen der Impfung nicht nur sehr selten, sondern auch meistens harmlos, z.B. leichtes Fieber und Rötungen an der Einstichstelle. Was sagt nun der Gesetzentwurf? Kinder und Mitarbeiter, die nicht gegen Masern geimpft sind (nicht nur die Erstimpfung, sondern auch die für den Vollschutz nötigen Folgeimpfungen) bekommen keinen Platz in der Kita. Das soll dem Schutz auch anderer Kinder und Mitarbeiter dienen, die die Kita besuchen bzw. dort tätig sind. Auch im Gesundheitsbereich arbeitende Menschen müssen sich impfen lassen, um andere gegen die Infektion zu schützen. Andernfalls verlieren sie ihre Arbeit bzw. dürfen nicht eingestellt werden.

Deshalb: Die Impfung schützt nicht nur die Geimpften vor einer schweren Krankheit, sondern auch die Mitmenschen vor einer Ansteckung. Masern sind hoch ansteckend. Schon ein Erkrankter kann durch Husten oder Niesen viele andere in seiner Umgebung anstecken. Es ist eine Frage der persönlichen Verantwortung auch für Mitmenschen, sich oder seine Kinder impfen zu lassen. Man denke nur an die Vergangenheit: Erst die Pflicht zur Pockenimpfung hat diese tödliche Krankheit besiegt. Auch die Pflicht zur Polioimpfung hat die Kinderlähmung ausgerottet. Heute noch kann man die vielen Menschen mit Lähmungen sehen, die sie aufgrund der Ansteckung in den 1950er erlitten haben.

Deshalb: Impfen ist Bürgerpflicht.

Wenn dieser nicht nachgekommen wird, hat der Gesetzgeber gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung zum Handeln.



Dr. med. Barbara Lohre
Mitglied des Verwaltungsrats der BARMER

DIE UNABHÄNGIGEN

IB+M OKTOBER 2019 - INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN

Hinweis zum Beitragseinzug im vierten Quartal 2019

Einen Euro pro Monat kostet die Mitgliedschaft in unserer BARMER VersichertenGemeinschaft.



Liebe Mitglieder es ist wieder soweit, die Jahresbeiträge sind fällig. Wir werden im vierten Quartal die Lastschrifteinzüge in Auftrag geben. Bei allen Mitgliedern, die uns dankenswerterweise eine Abbuchungsgenehmigung erteilt haben, wird dann der Beitrag abgebucht, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung angegeben haben, mindestens jedoch € 12.-

Alle Mitglieder, die uns noch keine Abbuchung erlaubt haben, bitten wir den Beitrag bis spätestens 15.12.2019 auf unser Konto bei der HypoVereinsbank
IBAN: DE03 7002 0270 6020 1188 47 zu überweisen.

Der satzungsgemäße Sonderbeitrag für die Mitglieder, die als Versichertenberater oder mit einem anderen Mandat tätig sind, wird ebenfalls im vierten Quartal eingezogen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

Noch eine Bitte:

Verfügen Sie über eine E-Mail-Adresse? Wenn Sie uns diese wissen lassen, erhalten Sie künftig unsere Informationen schneller und wir können dann mit Ihren Beiträgen sinnvoller machen als Briefmarken kaufen.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand der Barmer VersichertenGemeinschaft - Die Unabhängigen

Impressum

*BARMER VersichertenGemeinschaft
Gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung
für Mitglieder, Versicherte, Patienten und
Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 e. V.*

Die Unabhängigen

Postanschrift: Bendastr. 12, 14482 Potsdam

www.barmer-versicherten-gemeinschaft.de

info@barmer-versicherten-gemeinschaft.de

Bankverbindung: Hypovereinsbank München,

IBAN DE03 7002 0270 6020 118847

Vorsitzender und verantwortlich für den Inhalt:

Ronald Krüger.

Nicht alle Artikel entsprechen der Meinung des Vorstandes

Gestaltung: Herbert Fritsch